



SERVICE INFORMATION

Legitimation von Investoren

Wir weisen darauf hin, dass diese Service Information eine Interpretation von Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. der jeweils in Luxemburg geltenden Gesetze, Rundschreiben und Verordnungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus enthält. Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. trägt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachstehenden Angaben.

Entscheidungsbaum zur Ermittlung der zu liefernden Dokumente:

Welcher Investoren-Kategorie würden Sie sich zuordnen?

Natürliche Person	Juristische Person								Andere Rechtsstruktur			
siehe Abschnitt A 1.1	Kredit-/Versicherungsinstitut	Nicht-Kredit-/Versicherungsinstitut	Investmentfonds	Versorgungswerk	Pensionsfonds/-kasse	Sondervermögen/Kommanditgesellschaft	Stiftung	Trust	Behörde/öffentliche Einrichtung			
	innerhalb der EU/EWR	außerhalb der EU/EWR	börsennotiert	nicht börsennotiert	siehe Abschnitt A 2.5	siehe Abschnitt A 2.6	siehe Abschnitt A 2.7	siehe Abschnitt A 3.1	siehe Abschnitt A 3.2	siehe Abschnitt A 3.3	siehe Abschnitt A 3.4	
	siehe Abschnitt A 2.1	siehe Abschnitt A 2.2	siehe Abschnitt A 2.3	siehe Abschnitt A 2.4								

A. Detaillierte Auflistung der für die Legitimation eines Investors erforderlichen Dokumente:

1.1 NATÜRLICHE PERSON	Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (Investor, gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe: Abs. B 4.)</i>	X		
Nachweis über den Status als „Sachkundiger Anleger“ <i>(siehe hierzu auch Hinweise in Abs. B 3.)</i>		X	
Gültiger Personalausweis, Reisepass oder Führerschein (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift)		X	
SELBSTAUSKUNFT – NATÜRLICHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.1)	X		
Bei Bevollmächtigung: Vertretungsvollmacht (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 2) <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der Bevollmächtigten	X	X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.			

2.1 JURISTISCHE PERSON – Kredit-/Versicherungsinstitut <u>innerhalb</u> der EU/EWR (inklusive der Schweiz)	Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>	X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss nicht ausgefüllt werden)</i>	X		
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der juristischen Person, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 2 / 3 ¹⁾ Ebenen: 1. Juristische Person 2. Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person [¹⁾ Optional für Versicherungsinstitut: 3. Treuhänder für das Sicherungsvermögen]			
1. Ebene	Juristische Person	Aktueller Handelsregisterauszug <i>(bei Zeichnung nicht älter als drei Monate)</i>	
		Letzter veröffentlichter Geschäftsbericht	X
		Zulassungsnachweis der zuständigen Aufsichtsbehörde	X
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen	X X
3. Ebene	[¹⁾ Optional für Versicherungsinstitut] Treuhänder für das Sicherungsvermögen	Bescheinigung der lokalen Aufsichtsbehörde (Treuhändereigenschaft) <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen	X X
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.			



2.2 JURISTISCHE PERSON – Kredit-/Versicherungsinstitut <u>außerhalb</u> der EU/EWR			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss ausgefüllt werden)</i>			X		
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der juristischen Person, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 2 Ebenen: 1. Juristische Person 2. Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person					
1. Ebene	Juristische Person	Aktueller Handelsregisterauszug <i>(bei Zeichnung nicht älter als drei Monate)</i>		X	
		Letzter veröffentlichter Geschäftsbericht			X
		Zulassungsnachweis der zuständigen Aufsichtsbehörde			X
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.					

2.3 JURISTISCHE PERSON – Nicht-Kredit-/Versicherungsinstitut – börsennotiert			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss nicht ausgefüllt werden)</i>			X		
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der juristischen Person, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 2 Ebenen: 1. Juristische Person 2. Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person					
1. Ebene	Juristische Person	Aktueller Handelsregisterauszug <i>(bei Zeichnung nicht älter als drei Monate)</i>		X	
		Letzter veröffentlichter Geschäftsbericht			X
		Übt die börsennotierte Gesellschaft eine Tätigkeit auf dem Finanzsektor aus, die die Verwaltung von Geldern Dritter mit einschließt, ist die notwendige Zulassung der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.			X
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.					

SERVICE INFORMATION

Legitimationsprüfung von Investoren



HAUCK & AUFHÄUSER

ALTERNATIVE INVESTMENT
SERVICES S.A.

2.4 JURISTISCHE PERSON – Nicht-Kredit-/Versicherungsinstitut – nicht börsennotiert			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss ausgefüllt werden)</i>			X		
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der juristischen Person, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 3 Ebenen: 1. Juristische Person 2. Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person 3. Wirtschaftlich Berechtigte(r) der juristischen Person					
1. Ebene	Juristische Person	Aktueller Handelsregisterauszug <i>(bei Zeichnung nicht älter als drei Monate)</i>		X	
		Aktuell gültige(r) Satzung/Statuten/Gesellschaftsvertrag (oder gleichwertige Gründungsunterlagen entsprechend der Rechtsform)		X	
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter der juristischen Person	Gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X	
3. Ebene	Wirtschaftlich Berechtigte(r) der juristischen Person	Liste aller Gesellschafter/Anteilseigner/Aktionäre inklusive Angabe der direkten Beteiligungsquoten zum Zeitpunkt der Zeichnung		X	
		<u>Bitte beachten Sie die Hinweise zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten im Abs. B 5.</u> Gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der relevanten Personen		X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.					

SERVICE INFORMATION

Legitimationsprüfung von Investoren



HAUCK & AUFHÄUSER

ALTERNATIVE INVESTMENT
SERVICES S.A.

2.5 JURISTISCHE PERSON – Investmentfonds		Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>		X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss ausgefüllt werden)</i>		X		
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der juristischen Person, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 3 Ebenen: 1. Fonds 2. Gesetzliche(r) Vertreter des Fonds (z.B. SICAR/SICAF/SICAV) 3. Wirtschaftlich Berechtigte(r) des Fonds				
1. Ebene	Investmentfonds	Aktueller Handelsregisterauszug <i>(bei Zeichnung nicht älter als drei Monate)</i>	X	
		Aktuell gültige Satzung/Statuten (oder gleichwertige Gründungsunterlagen entsprechend der Rechtsform)	X	
		Gültiger Verkaufsprospekt		X
		Zulassungsnachweis der zuständigen Aufsichtsbehörde		X
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter des Investmentfonds	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen	X	
			X	
3. Ebene	Wirtschaftlich Berechtigte(r) des Investmentfonds	Aktuelles und unterzeichnetes Anteilsregister (oder gleichwertiges Register entsprechend der Rechtsform)		X
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.				



2.6 JURISTISCHE PERSON – Versorgungswerk			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2)			X		
<i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss nicht ausgefüllt werden)</i>					
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der juristischen Person, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 2 Ebenen: 1. Versorgungswerk 2. Gesetzliche(r) Vertreter des Versorgungswerks					
1. Ebene	Versorgungswerk	Aktuell gültige Satzung/Statuten (oder gleichwertige Gründungsunterlagen) <u>sowie</u> (falls vorhanden) Rechtsverordnung/Gesetz zur Errichtung des Versorgungswerks		X	
					X
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter des Versorgungswerks	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X	
				X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.					

2.7 JURISTISCHE PERSON – Pensionsfonds/-kasse			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2)			X		
<i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss nicht ausgefüllt werden)</i>					
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der juristischen Person, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 2 Ebenen: 1. Pensionsfonds/-kasse 2. Gesetzliche(r) Vertreter der Pensionsfonds/-kasse					
1. Ebene	Pensionskasse	Aktuell gültige Satzung/Statuten (oder gleichwertige Gründungsunterlagen)		X	
		Letzter veröffentlichter Geschäftsbericht			X
		(falls vorhanden) Zulassungsnachweis der zuständigen Aufsichtsbehörde			X
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter der Pensionskasse	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X	
				X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.					

SERVICE INFORMATION

Legitimationsprüfung von Investoren



HAUCK & AUFHÄUSER

ALTERNATIVE INVESTMENT
SERVICES S.A.

3.1 ANDERE RECHTSSTRUKTUR – Sondervermögen/Kommanditgesellschaft			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie	
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X			
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss ausgefüllt werden)</i>			X			
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der Rechtsstruktur, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 3 / 4 ^{*)} Ebenen: 1. Verwaltungsgesellschaft/Komplementär 2. Gesetzliche(r) Vertreter der Verwaltungsgesellschaft/Komplementär 3. [^{*)} Optional: Sondervermögen/Kommanditgesellschaft] 4. Wirtschaftlich Berechtigte(r) des Sondervermögens/der Kommanditgesellschaft						
1. Ebene	Verwaltungsgesellschaft /Komplementär	Aktueller Handelsregisterauszug <i>(bei Zeichnung nicht älter als drei Monate)</i>		X		
		Aktuell gültige(r) Satzung/Statuten/Gesellschaftsvertrag (oder gleichwertige Gründungsunterlagen entsprechend der Rechtsform) (falls vorhanden) Zulassungsnachweis der zuständigen Aufsichtsbehörde		X	X	
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter der Verwaltungsgesellschaft/Komplementär	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X		
				X		
3. Ebene	[^{*)} Optional]	Sondervermögen			X	
		Kommanditgesellschaft	Aktueller Handelsregisterauszug <i>(bei Zeichnung nicht älter als drei Monate)</i>		X	
			Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag (oder gleichwertige Gründungsunterlagen entsprechend der Rechtsform) (falls vorhanden) Aktuell gültiger Verkaufsprospekt			X
4. Ebene	Wirtschaftlich Berechtigte(r) des Sondervermögens/der Kommanditgesellschaft	Aktuelles und unterzeichnetes Anteilsregister des Sondervermögens (oder gleichwertiges Register entsprechend der Rechtsform)			X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.						

SERVICE INFORMATION

Legitimationsprüfung von Investoren



HAUCK & AUFHÄUSER

ALTERNATIVE INVESTMENT
SERVICES S.A.

3.2 ANDERE RECHTSSTRUKTUR – Stiftung			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss nicht ausgefüllt werden)</i>			X		
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der Rechtsstruktur, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 3 Ebenen: 1. Stiftung 2. Gesetzliche(r) Vertreter der Stiftung 3. Wirtschaftlich Berechtigte(r) der Stiftung					
1. Ebene	Stiftung	Stiftungsurkunde <u>sowie</u> (falls vorhanden) dazugehörige weitere Zusatzurkunden		X	
		(falls vorhanden) aktueller Auszug aus einem Stiftungsverzeichnis/-register <u>oder</u> Bestätigung über die Existenz der Stiftung durch die regulierte Behörde		X	
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter der Stiftung	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X	
				X	
3. Ebene	Wirtschaftlich Berechtigte(r) der Stiftung	<u>Bitte beachten Sie die Hinweise zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten im Abs. B 5.</u> Gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der relevanten Personen		X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.					



3.3 ANDERE RECHTSSTRUKTUR – Trust			Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>			X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss für jede bestehende Partei, d.h. neben dem „Trustee“, auch für den „Settlor“, den „Protector“ und alle „zukünftig Begünstigten“, ausgefüllt werden)</i>			X		
Die Identifizierung und Überprüfung der Identität dieser Art der Rechtsstruktur, erfolgt auf Basis des unterschriebenen Zeichnungsscheins auf 4 / 5 ^{*)} Ebenen: 1. Trust 2. Gesetzliche(r) Vertreter des Trusts 3. Settlor des Trusts 4. [^{*)} Optional: Protector des Trusts] 5. Zukünftig Begünstigte(r) des Trusts					
1. Ebene	Trust	Errichtungs-Urkunde / Treuhandvertrag <u>sowie</u> (falls vorhanden) dazugehörige weitere Abreden / Nebensatzungen		X	
2. Ebene	Gesetzliche(r) Vertreter (Trustee) des Trusts	Aktuelle Unterschriftenliste aller zeichnungsberechtigten Personen <u>sowie</u> Gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X	
3. Ebene	Settlor des Trusts	(falls vorhanden) Gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X	
4. Ebene	[^{*)} Optional] Protector des Trusts	Gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen		X	
5. Ebene	Zukünftig Begünstigte(r) des Trusts	Gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der relevanten Personen <i>Hinweis: Zukünftig Begünstigte, die zum Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht namentlich benannt wurden, müssen nach eindeutiger Feststellung anhand der vorgenannten Dokumente legitimiert werden.</i>		X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.					

SERVICE INFORMATION

Legitimationsprüfung von Investoren



HAUCK & AUFHÄUSER

ALTERNATIVE INVESTMENT
SERVICES S.A.

3.4 ANDERE RECHTSSTRUKTUR – Behörde / Öffentliche Einrichtung	Original	Beglaubigte Kopie	Kopie
Unterschriebener Zeichnungsschein (gesetzliche(r) Vertreter oder Bevollmächtigte(r)) <i>(siehe Hinweise in Abs. B 4.)</i>	X		
SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Bitte verwenden Sie die Formatvorlage in der Anlage 1.2) <i>(Hinweis: Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“ muss nicht ausgefüllt werden)</i>	X		
Aktuelle Liste aller Vertreter inkl. Stempel der Behörde oder der öffentlichen Einrichtung, Unterschriftsprobe <u>sowie</u> gültige Personalausweise, Reisepässe oder Führerscheine (inkl. erkennbarem Lichtbild und Unterschrift) der auftretenden Personen	X	X	
Zur Wahrung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten behalten wir uns das Recht vor, weitere Dokumente zur Legitimation anzufordern.			

B. Häufig gestellte Fragen

1. Wie können Sie Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. Dokumente zur Verfügung stellen?

Zentrales E-Mail-Postfach: INVESTORS@hauck-aufhaeuser.lu

Postanschrift: Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Bitte nutzen Sie das zentrale E-Mail-Postfach zur Bereitstellung von Dokumenten zum Zweck einer Vorprüfung der Vollständigkeit der Dokumente sowie bei entsprechenden Fragen. Bitte senden Sie alle Originale und beglaubigten Kopien - idealerweise per Kurier - an die genannte Postanschrift. Sofern Ihnen eine Tracking-Nummer zur Nachverfolgung der von Ihnen versandten Dokumente vorliegt, können Sie uns diese gerne mitteilen.

2. Wo können Sie die aktuelle Service Information sowie dazugehörige Formulare finden?

Die aktuelle Service Information sowie die dazugehörigen Formulare finden Sie unter: www.hauck-aufhaeuser.com

3. Wer gilt als sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes über Spezialfonds (SIF) bzw. Wagniskapitalgesellschaft (SICAR) und welche weiteren Dokumentationspflichten können sich hieraus ergeben?

Ein sachkundiger Anleger im Sinne dieses Gesetzes ist jeder institutionelle, jeder professionelle und jeder andere Anleger, der den folgenden Bedingungen entspricht:

- a) er hat schriftlich seine Zustimmung zum Status eines sachkundigen Anlegers erklärt **und**
- b) (i) er investiert mindestens EUR 125.000 in den Spezialfonds (SIF) bzw. die Wagniskapitalgesellschaft (SICAR) **oder**
 - (ii) er verfügt über eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die seine Expertise, seine Erfahrung und Kenntnisse bestätigt, um die Anlage in einen SIF bzw. in eine SICAR angemessen zu beurteilen.

Diese Regelungen gelten nicht für Geschäftsleiter und andere Personen, die in die Verwaltung von SIF's/SICAR's eingeschaltet sind.

4. Welche Anforderungen bestehen bei Zeichnung für fremde Rechnung?

Sofern eine natürliche / juristische Person für fremde Rechnung zeichnet, ist jede natürliche / juristische Person für deren Rechnung gezeichnet wird ebenso zu identifizieren und zu überprüfen. Die in den Abschnitten A aufgelisteten Dokumente sind entsprechend einzureichen.

Eine Identifizierung und Überprüfung etwaiger wirtschaftlich Berechtigter ist dann nicht erforderlich, wenn die Zeichnung für fremde Rechnung und durch:

- ein Kredit- oder Finanzinstitut, das dem geänderten Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus oder ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2005/60/EG aus einem anderen Mitgliedstaat oder
- einem Drittland, der/das Verpflichtungen vorschreibt, die den durch das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus oder die vorgenannte Richtlinie vorgegebenen Pflichten gleichwertig sind und deren Einhaltung einer Aufsicht unterliegt, erfolgt.

5. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person/anderen Rechtsstruktur?

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt bei juristischen Personen (Geändertes Gesetz vom 12. November 2004, Titel I, Kap. 1, Art. 1, Rz. 7a in Verbindung mit Financial Action Task Force (FATF) Empfehlungen von 2016; gilt für alle Fälle mit Ausnahme der Fälle in Abschnitt A 3.2 & A 3.3):	Als wirtschaftlich Berechtigter gilt bei anderen Rechtsstrukturen (Geändertes Gesetz vom 12. November 2004, Titel I, Kap. 1, Art. 1, Rz. 7b; gilt für die Fälle in Abschnitt A 3.2 & A 3.3):
i) Jede <u>natürliche Person</u> , in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtsperson über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht, bei der es sich nicht um eine auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt; ein Anteil von mehr als 25 Prozent der Aktien gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt wird; oder ii) sofern keine natürliche Person laut Punkt i) festgestellt werden kann, jede <u>natürliche Person</u> , die auf andere Weise die Kontrollbefugnis ausübt; oder iii) sofern keine natürlich Person laut Punkt i) und ii) festgestellt werden kann, jede <u>natürliche Person</u> , welche die Geschäftsführung einer Rechtsperson ausübt.	i) Wurden die <u>zukünftigen Berechtigten</u> bereits benannt, jede natürliche Person, die Berechtigte von mindestens 25 Prozent der Vermögenswerte einer Rechtsstruktur oder einer Rechtsperson ist; oder ii) Sofern die Personen, die Berechtigte der juristischen Person oder der Rechtsstruktur sind, noch nicht benannt wurden, <u>die Gruppe der natürlichen Personen</u> , in deren Hauptinteresse die juristische Person oder die Rechtsstruktur oder der Rechtsträger errichtet wurden oder tätig werden; oder iii) <u>Jede natürliche Person</u> , die eine Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Vermögenswerte einer Rechtsstruktur oder eines Rechtsträgers ausübt.
<p>Hinweis: Die persönlichen Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten sind in der Formatvorlage innerhalb der Anlage 1.2 SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON (Sektion 6: „Beherrschende Person(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigte(n)“) vollständig anzugeben.</p>	



6. Wer darf eine Beglaubigung bzw. Bestätigung durchführen?

Anerkannte luxemburgische Dritte

(Geändertes Gesetz vom 12. November 2004, Titel I, Kap. 2, Art. 3-3)

1. **Kreditinstitute** oder andere **Gewerbetreibende des Finanzsektors (PSF)**, die gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen oder berechtigt sind, ihre Tätigkeit in Luxemburg auszuüben.
2. **Versicherungsunternehmen**, die gemäß dem Gesetz vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor zugelassen oder berechtigt sind, ihre Tätigkeit in Luxemburg auszuüben.
3. **Organismen für gemeinsame Anlagen und Wagniskapitalgesellschaften (SICAR)**, die ihre Anteilscheine oder Aktien vermarkten und unter das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen oder das Gesetz vom 13. Februar 2007 über die Spezialfonds oder das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Wagniskapitalgesellschaft (SICAR) fallen.
4. **Verwaltungsgesellschaften**, die unter das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen fallen und Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen vertreiben oder zusätzliche oder Hilfstätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen ausüben.
5. **Wirtschaftsprüfer** im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Organisation des Berufes des Wirtschaftsprüfers.
6. **Notare** im Sinne des Gesetzes vom 9. Dezember 1976 über die Organisation des Notariats.
7. **Anwälte** im Sinne des Gesetzes vom 10. August 1991 über den Beruf des Anwalts, wenn sie in den Fällen a) bis c) im Sinne von Artikel 2 (1) 12 des Gesetzes vom 12. November 2004 eingesetzt werden.

Anerkannte Dritte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraumes

(Geändertes Gesetz vom 12. November 2004, Titel I, Kap. 2, Art. 3-3)

1. **Kreditinstitute** und **Finanzinstitute** im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2005/60/EG aus anderen Mitgliedstaaten.
2. Personen (juristische oder natürliche, im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit) aus anderen Mitgliedstaaten, die in Artikel 2 (1) Ziffer 3 a) bis c) der Richtlinie 2005/60/EG genannt werden, d.h.
 - i. **Abschlussprüfer, externe Buchprüfer** und **Steuerberater**;
 - ii. **Notare** und andere **selbstständige Angehörige von Rechtsberufen**, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Kunden Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen: i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Handelsunternehmen; ii) Verwaltung von Geldern, Titeln oder sonstigen Vermögenswerten des Kunden; iii) Eröffnung oder Verwaltung von Bankkonten, Sparkonten oder Portfolien; iv) Organisation der notwendigen Einlagen für die Gründung, Verwaltung oder Leitung von Gesellschaften; v) Gründung, Verwaltung oder Leitung von Trusts, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
 - iii. **Dienstleister für Gesellschaften und Trusts**, die nicht bereits den vorstehenden Punkten ii) oder iii) unterliegen.

Diese Dritte müssen jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen **Registrierung** hinsichtlich ihres Berufs;
2. sie wenden den Kunden gegenüber **Sorgfaltsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verwahrung von Unterlagen an**, die mit den in der Richtlinie 2005/60/EG genannten Maßnahmen übereinstimmen; und
3. sie **unterliegen der Beaufsichtigung** i. S. v. Kap V Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG, was die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2005/60/EG betrifft.

**Anerkannte Dritte aus Drittländern (kein Mitgliedstaat der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraumes)
(Geändertes Gesetz vom 12. November 2004, Titel I, Kap. 2, Art. 3-3)**

Die Sorgfaltsmaßnahmen können auch von Instituten oder Personen aus einem Drittland, die den im Punkt „Anerkannte Dritte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes“ aufgeführten Dritten gleichwertig sind, durchgeführt werden.

Diese Dritte aus Drittländern müssen jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen **Registrierung** hinsichtlich ihres Berufs;
2. sie wenden den Kunden gegenüber **Sorgfaltsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verwahrung von Unterlagen** an, die mit den im Gesetz vom 12. November 2004 oder in der Richtlinie 2005/60/EG genannten Maßnahmen übereinstimmen oder diesen gleichwertig sind; und
3. sie unterliegen einer **Beaufsichtigung**, die der in Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie 2005/60/EG vorgesehenen Beaufsichtigung gleichwertig ist.

7. In welchen Sprachen dürfen Dokumente von Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. akzeptiert werden?

Alle Dokumente können in folgenden Sprachen eingereicht werden: Deutsch/Englisch/Französisch/Luxemburgisch. Für alle weiteren Sprachen ist eine Übersetzung von einem anerkannten Fachübersetzer einzureichen, bei der die "Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung" bescheinigt wird.

8. Wie kann ich nach bereits erfolgter Legitimierung Änderungen der Stammdaten, bspw. Änderungen des Namens, der Adresse, der Bankverbindung, innerhalb der Eigentümerstruktur oder einer erteilten Vollmacht vornehmen?

Bitte verwenden Sie die die Formatvorlage der Anlage 1.1 (SELBSTAUSKUNFT – NATÜRLICHE PERSON) oder der Anlage 1.2 (SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON), um Ihrer Verpflichtung nachzukommen, Änderungen der Stammdaten zeitnah mitzuteilen. Sofern Sie keine entsprechenden Änderungen der bereits vorliegenden Stammdaten mitteilen, geht Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. davon aus, dass sich im Laufe der Geschäftsbeziehung keine Veränderungen bzgl. der Stammdaten ergeben haben. Mögliche Gebühren aufgrund von Zahlungen auf ein möglicherweise nicht mehr existentes Bankkonto können zu Lasten des betroffenen Investors gehen. Darüber hinaus werden sie anlassunabhängig kontaktiert, sofern sich dies aus einer aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Anforderung ergibt.

9. Ab welchem Zeitpunkt kann ich Rückflüsse aus meinem Investment erwarten bzw. über meine Anteile verfügen?

Vorbehaltlich der ggfs. erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse, sind Auszahlungen, Ausschüttungen, Rücknahmen sowie Anteilsübertragungen erst dann möglich, sobald alle Dokumente in der jeweils vorgeschriebenen Form zur Identifizierung und Überprüfung der Identität der natürlichen und/oder juristischen Person, der wirtschaftlich Berechtigten, der gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten bei der Transfer- und Registerstelle vorliegen.

Bis zum Abschluss der Identifizierung und Überprüfung der Identität des jeweiligen Investors anhand der in Abschnitt A für die jeweilige Investorenkategorie genannten Unterlagen bleibt die Position im Anteils-/Gesellschafterregister für die genannten Transaktionen gesperrt.

10. Welche Aspekte sind im Hinblick auf meine Einzahlungen an das Investment gemäß meiner Zeichnungsverpflichtung zu beachten?

Bitte stellen Sie sicher, dass jegliche Einzahlungen, die Sie im Regelfall auf Basis eines gesonderten Anschreibens („Kapitalabrufschreiben“) an das jeweilige Investment leisten werden, von einem Bankkonto erfolgen, das auf Ihren Namen lautet, d.h. auf den Namen des bei der Transfer- und Registerstelle geführten Investors. Andernfalls sind detaillierte Angaben zum wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Hintergrund der Zahlung durch einen „Dritten“ ebenso erforderlich wie ggf. auch Unterlagen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität des „Dritten“.

Bitte stellen Sie darüber hinaus sicher, dass sämtliche Einzahlungen „frei von Spesen“ erfolgen, so dass die per Zeichnungsschein eingegangene Zahlungsverpflichtung bzw. die in den individuellen Anschreiben abgerufenen Beträge ohne Abzüge auf dem Bankkonto des jeweiligen Investments eingehen.

11. Welche Aspekte sind im Rahmen der Zeichnung von Anteilen durch ein Ehepaar zu beachten?

Sofern ein Ehepaar im Anteils-/Gesellschafterregister aufgenommen werden soll, ist die die Formatvorlage in der Anlage 3 („ZUSATZERKLÄRUNG FÜR EHELEUTE“) bei der Transfer- und Registerstelle einzureichen.

12. Welche Aspekte sind im Rahmen der Zeichnung für Minderjährige zu beachten?

Sofern die gesetzlichen Vertreter für Rechnung von Minderjährigen Zeichnungen durchführen, ist die Vertretungsberechtigung bzw. das Sorgerecht durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

13. An wen muss ich mich wenden, wenn ich detaillierte Informationen oder ergänzende Erläuterungen zur FATCA/CRS benötige?

Bei individuellen Fragen zur Klassifizierung, zum Ausfüllen der Vorlagen oder deren Auswirkung wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren steuerlichen Berater.

C. Glossar (CRS)

Hinweis: Dieser Überblick über ausgewählte begriffliche Definitionen soll Ihnen beim Ausfüllen des Formulars behilflich sein. Weitere Informationen sind dem von der OECD erstellten gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, dem zugehörigen Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard sowie nationalen Richtlinien zu entnehmen. Sie finden diese Materialien auf dem Portal zum automatischen Austausch von Informationen der OECD. Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater oder Ihrer nationalen Steuerbehörde in Verbindung.

„Kontoinhaber“

Der „Kontoinhaber“ ist die Person, die von dem kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber(in) eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Dabei ist es irrelevant, ob es sich bei dieser Person um einen steuerlich transparenten Rechtsträger handelt. Wenn also ein Trust oder ein Nachlass als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, ist der Trust bzw. der Nachlass Kontoinhaber, nicht der Treuhänder oder die Eigentümer oder Begünstigten des Trusts. Analog gilt: Wenn eine Personengesellschaft als Inhaberin oder Eigentümerin eines Finanzkontos geführt wird, ist die Personengesellschaft Kontoinhaberin, nicht ihre Gesellschafter. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär ein Finanzkonto zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person hält, gilt nicht als Kontoinhaber; stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber.

„Aktiver NFE“

Ein NFE gilt als aktiver NFE, wenn er eines der nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt. Allgemein beziehen sich diese Kriterien auf:

- aktive NFEs aufgrund von Einkünften und Vermögenswerten,
- börsennotierte NFEs,
- staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder deren hundertprozentige Tochtergesellschaften,
- Holding-NFEs, die zu einem Konzern gehören, der nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist,
- Start-up-NFEs,
- NFEs, die in Liquidation stehen oder eine Insolvenz durchlaufen haben,
- Treasury Centres, die zu einem Konzern gehören, der nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist,
- gemeinnützige NFEs.

Ein Rechtsträger wird als aktiver NFE eingestuft, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Berichtszeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraum im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung dieser Tochtergesellschaften und in der Erbringung von Dienstleistungen für sie, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie beispielsweise ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben („Start-up-NFE“), investiert jedoch Kapital in Vermögenswerte mit der Absicht verfolgt, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.



- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen („gemeinnütziger NFE“):
- i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - ii. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - iii. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben
 - iv. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - v. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Hinweis: Bestimmte Rechtsträger (so etwa US-amerikanische NFEs) erfüllen unter Umständen die Kriterien des aktiven NFE-Status gemäß FATCA, nicht jedoch gemäß dem gemeinsamen Meldestandard.

„Beherrschung“

Eine „Beherrschung“ eines Rechtsträgers wird in der Regel von der/den natürliche(n) Person(en) ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger hat/haben (in der Regel basierend auf einem bestimmten Prozentsatz, z. B. 25 %). Sofern keine natürliche(n) Person(en) eine Beherrschung durch Eigentumsanteile ausübt/ausüben, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) die natürliche(n) Person(en), die den Rechtsträger auf andere Weise beherrscht/beherrschen. Sofern keine natürliche(n) Person(en) identifiziert werden kann/können, die eine Beherrschung des Rechtsträgers durch Eigentumsanteile ausübt/ausüben, dann gilt gemäß dem gemeinsamen Meldestandard die natürliche Person als meldepflichtige Person, die die Position einer höheren Führungskraft innehat.

„Beherrschende Person(en)“

„Beherrschende Personen“ sind die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Sofern der Rechtsträger als passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, eingestuft wird („passiver NFE“), ist ein Finanzinstitut verpflichtet, festzustellen, ob diese beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind. Diese Definition entspricht dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ wie in der Empfehlung 10 und der Auslegungsnote zur Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force (die im Februar 2012 verabschiedet wurden) beschrieben.

Im Fall eines Trusts sind die beherrschenden Personen die Treugeber, Treuhänder, Protektoren (sofern vorhanden), Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die letztendlich die tatsächliche Kontrolle über den Trust ausüben (einschließlich durch eine Beherrschungs- oder Eigentümerkette). Gemäß dem gemeinsamen Meldestandard werden die Treugeber, Treuhänder, Protektoren (sofern vorhanden), Begünstigten oder Begünstigtenkategorien immer als beherrschende Personen eines Trusts behandelt, unabhängig davon, ob sie die Tätigkeiten des Trusts beherrschen oder nicht.

Sofern der Treugeber eines Trusts ein Rechtsträger ist, ist das Finanzinstitut gemäß dem gemeinsamen Meldestandard verpflichtet, auch die beherrschenden Personen des Treugebers zu identifizieren und sie gegebenenfalls als beherrschende Personen des Trusts zu melden. Bei einem Rechtsgebilde, das kein Trust ist, bezeichnet der Begriff „beherrschende Person(en)“ Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

„Verwahrinstitut“

Der Begriff „Verwahrinstitut“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dieser Fall liegt vor, wenn die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers aus dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- i. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

„Einlageninstitut“

Der Begriff „Einlageninstitut“ bezeichnet jeden Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

„FATCA“

FATCA steht für die als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“) bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, die am 18. März 2010 im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act verabschiedet wurden. Durch FATCA entsteht ein neues Auskunftserteilungs- und Quellenbesteuerungssystem für an bestimmte nicht US-amerikanische Finanzinstitute und sonstige nicht US-amerikanische Rechtsträger geleistete Zahlungen.

„Rechtsträger“

Der Begriff „Rechtsträger“ bezeichnet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde, wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung. Er beinhaltet alle Personen, die keine natürlichen Personen sind.

„Finanzinstitut“

Der Begriff „Finanzinstitut“ bezeichnet ein „Verwahrinstitut“, ein „Einlageninstitut“, eine „Investmentgesellschaft“ oder eine „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“. Bitte beachten Sie die entsprechenden nationalen Leitlinien und den gemeinsamen Meldestandard für die weiteren Klassifizierungen, die für Finanzinstitute gelten.

„Investmentgesellschaft“

Der Begriff „Investmentgesellschaft“ beinhaltet zwei Typen von Rechtsträgern:

- (i) einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für oder im Auftrag eines Kunden ausübt:
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivative usw.), Devisen, Währungs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
 - individuelle und gemeinsame Portfolioverwaltung oder
 - sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Solche Tätigkeiten oder Transaktionen schließen nicht die unverbindliche Anlageberatung eines Kunden mit ein.

- (ii) Der zweite Typ von „Investmentgesellschaft“ („von einem anderen Finanzinstitut verwaltete Investmentgesellschaft“) ist jeder Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend mit der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit erzielt werden, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder eine Investmentgesellschaft des ersten Typs handelt.

„Investmentgesellschaft, die nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“

Der Begriff „Investmentgesellschaft, die nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend mit der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit erzielt werden und der (i) von einem Finanzinstitut verwaltet wird und (ii) kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist.

„Von einem anderen Finanzinstitut verwaltete Investmentgesellschaft“

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder über einen anderen Dienstleister im Auftrag des verwalteten Rechtsträgers irgendwelche der vorstehend in Ziffer (i) in der Definition von „Investmentgesellschaft“ beschriebenen Tätigkeiten oder Transaktionen ausführt.

Ein Rechtsträger verwaltet einen anderen Rechtsträger nur, falls er die Entscheidungsbefugnis hat, die Vermögenswerte des anderen Rechtsträgers (entweder vollständig oder teilweise) zu verwalten. Wenn ein Rechtsträger von mehreren Finanzinstituten, NFEs oder natürlichen Personen verwaltet wird, gilt der Rechtsträger als von einem anderen Rechtsträger verwaltet, der ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder eine Investmentgesellschaft des ersten Typs ist, falls irgendeiner der verwaltenden Rechtsträger ein solcher anderer Rechtsträger ist.

„NFE“

Ein „NFE“ ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

„Nicht meldendes Finanzinstitut“

Der Begriff „nicht meldendes Finanzinstitut“ bezeichnet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder Einlageninstituts entsprechen,
- einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen
- Rechtsträgers, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
- einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen oder
- einen von einem Treuhänder dokumentierten Trust: ein Trust, dessen Treuhänder ein meldepflichtiges Finanzinstitut ist, das alle zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet,
- sonstige Finanzinstitute, die im nationalen Recht eines Landes als nicht meldepflichtige Finanzinstitute definiert sind.

„Teilnehmender Staat“

Ein „teilnehmender Staat“ bezeichnet einen Staat, mit dem ein Abkommen unterzeichnet wurde, gemäß dem er die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten geforderten Informationen, die im gemeinsamen Meldestandard dargelegt sind, zur Verfügung stellt und der in einem veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt ist.

„Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“

Der Begriff „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“ bezeichnet (i) ein in einem teilnehmenden Staat steueransässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staats befinden, oder (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat steueransässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

„Passiver NFE“

Gemäß dem gemeinsamen Meldestandard bezeichnet der Begriff „passiver NFE“ einen NFE, bei dem es sich nicht um einen aktiven NFE handelt. Eine in einem nicht teilnehmenden Staat ansässige Investmentgesellschaft, die von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird, gilt im Sinne des gemeinsamen Meldestandards ebenfalls als passiver NFE.

„Verbundener Rechtsträger“

Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

„Meldepflichtiges Konto“

Der Begriff „meldepflichtiges Konto“ bezeichnet ein Konto, das von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder einem passiven NFE gehalten wird, wobei eine oder mehrere beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind.

„Meldepflichtiger Staat“

Ein „meldepflichtiger Staat“ ist ein Staat, mit dem eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über Finanzkonten besteht und der in einem veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt ist.

„Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“

Ein „Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“ ist ein Rechtsträger, der in (einem) meldepflichtigen Staat(en) gemäß den Steuergesetzen dieses Staates/dieser Staaten – unter Bezugnahme auf die lokalen Gesetze in dem Land, in dem der Rechtsträger ansässig ist, gegründet wurde oder verwaltet wird, – steueransässig ist. Ein Rechtsträger, der keine Steueransässigkeit hat (z. B. eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde), gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsführung befindet. Daher muss ein Rechtsträger, der erklärt, dass er keine Steueransässigkeit hat, auf dem Formular die Adresse seines Hauptsitzes angeben.

Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in den Steuerübereinkommen (gegebenenfalls) enthaltenen Tiebreaker-Vorschriften berufen, um ihre Steueransässigkeit festzustellen.

„Meldepflichtige Person“

Eine „meldepflichtige Person“ bezeichnet einen „Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“, jedoch nicht:

- eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist,
- einen staatlichen Rechtsträger,
- eine internationale Organisation,
- eine Zentralbank oder
- ein Finanzinstitut (mit Ausnahme einer Investmentgesellschaft gemäß Unterabschnitt A (6) b) des gemeinsamen Meldestandards, die kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist. Stattdessen gelten derartige Investmentgesellschaften als passive NFEs.)

„Steueransässigkeit“

Jeder Staat verfügt über andere Vorschriften für die Definition der Steueransässigkeit. Die Staaten informieren auf dem Portal zum automatischen Austausch von Informationen der OECD darüber, wie sich feststellen lässt, ob ein Rechtsträger in dem betreffenden Staat steueransässig ist. In der Regel ist ein Rechtsträger in einem Staat steueransässig, wenn er dort nach den Gesetzen dieses Staats (einschließlich der Steuerübereinkommen) aufgrund seines Sitzes, seiner Ansässigkeit, des Orts seiner Geschäftsführung oder Gründung oder eines anderen Kriteriums ähnlicher Art, aber nicht nur aufgrund von aus diesem Staat stammenden Quellen, Steuern zahlt oder zahlen sollte. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in den Steuerübereinkommen (gegebenenfalls) enthaltenen Tiebreaker-Vorschriften berufen, um ihre Steueransässigkeit im Falle einer doppelten Ansässigkeit festzustellen. Ein Rechtsträger, der keine Steueransässigkeit hat (z. B. eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde), gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsführung befindet. Weitere Informationen über die Steueransässigkeit erhalten Sie von Ihrem Steuerberater oder auf dem Portal der OECD zum automatischen Austausch von Informationen.

„Spezifizierte Versicherungsgesellschaft“

Der Begriff „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holding-Gesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

„Steueridentifikationsnummer“ (einschließlich „funktionaler Entsprechung“)

Der Begriff „Steueridentifikationsnummer“ bezeichnet die Steueridentifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer verfügbar ist. Eine Steueridentifikationsnummer ist eine einmalige Kombination aus Buchstaben oder Ziffern, einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat zugewiesen wird und die dazu verwendet wird, die natürliche Person oder den Rechtsträger für die Zwecke der Verwaltung der Steuergesetze dieses Staates zu identifizieren. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Steueridentifikationsnummern sind auf dem Portal zum automatischen Austausch von Informationen der OECD abrufbar. Einige Staaten vergeben keine Steueridentifikationsnummern. Diese Staaten verwenden jedoch häufig eine andere Nummer mit hoher Integrität und einem gleichwertigen Maß an Identifizierung (eine „funktionale Entsprechung“). Beispiele für diese Art von Nummer sind für Rechtsträger unter anderem eine Handelsregisternummer bzw. -ID.

D. Anlagen

- 1.1 SELBSTAUSKUNFT – NATÜRLICHE PERSON
- 1.2 SELBSTAUSKUNFT – JURISTISCHE PERSON
- 2 VERTRETUNGSVOLLMACHT
- 3 ZUSATZERKLÄRUNG FÜR EHELEUTE